

Hinweise und Auflagen für Carnevalsgruppen und Wagenbauer 2017

A. Anmeldung und Teilnahmebedingungen:

Für die Carnevalsumzüge im Jahr 2017 können sich nur Gruppen anmelden, die im Vorjahr an den Umzügen teilgenommen und eine Urkunde erhalten haben. Die Höchstteilnehmerzahl je Gruppe ist auf **80 Teilnehmer** begrenzt.

Jede dieser Gruppen hat in den Vorjahren eine feste Gruppennummer und einen festen Gruppennamen erhalten. Sowohl die Gruppennummer als auch der Gruppename sind nicht änderbar. Sie berechtigen zur Umzugsteilnahme in den Folgejahren.

Für die Teilnahme muss die unter www.carneval-in-damme.de befindliche Teilnahmebestätigung als vorläufige Anmeldung von den beiden Gruppenverantwortlichen des Vorjahres vollständig ausgefüllt und vom **11.11.2016 bis zum 26.11.2016, 12 Uhr (!!)** über das Web-Formular verschickt werden.

Wechseln die Gruppenverantwortlichen in einer Gruppe, müssen die neuen Gruppenverantwortlichen die Gruppe unter Vorlage ihres Personalausweises und einer unterschriebenen Vollmacht der ehemaligen Gruppenverantwortlichen **persönlich im Hause der Firma Enneking Autolackiertechnik, Borringhauser Straße 5** anmelden.

Es können neue Gruppen nur dann an den Umzügen teilnehmen, wenn die angestrebte **Gesamtzahl von 200 Gruppen, zuzüglich Musikkapellen (Gesamt: 225)**, nicht überschritten wird. Neue Gruppen können sich auf eine Warteliste setzen lassen. Sie erhalten nach Ende der Frist für die vorläufige Anmeldung Nachricht, ob sie teilnehmen dürfen. Grundsätzlich geht es nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Ausnahme: Jedes Jahr kann jeweils eine neue Gruppe der Dammer Schulen (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) ab der Klasse 8 an den Umzügen teilnehmen. Aber auch hier ist die Höchstteilnehmerzahl je Gruppe auf 80 Personen begrenzt und es muss auf 10 Jugendlichen jeweils 1 Elternteil anwesend sein.

Nach dem 26.11. jeden Jahres werden keine vorläufigen Anmeldungen mehr entgegengenommen. Sind an diesem Tag weniger als 200 Gruppen gemeldet, werden weggefallene Gruppennummern an neue Gruppen vergeben, die sich auf der Warteliste befinden.

Einzigste Ausnahme bei der Teilnehmerzahl pro Gruppe:

Gruppen des aktuellen Prinzen oder Kinderprinzen, soweit sie nicht schon als Gruppe in den Vorjahren an den Umzügen teilgenommen haben, dürfen als einzige die vorgeschriebene Höchstteilnehmerzahl von 80 Personen überschreiten. **Diese Ausnahme gilt nur für das aktuelle Prinzenjahr.**

Das Thema und die endgültige Teilnehmerzahl (höchstens 80) müssen innerhalb des Zeitraums **vom 28.12.2016 bis 16.01.2017, 12 Uhr (!!)** im **Hause Enneking Autolackiertechnik** persönlich angemeldet werden.

Für die persönliche Anmeldung ist das Anmeldeformular inkl. der Rechtsbelehrung vollständig (möglichst direkt am PC/Lesbarkeit!) auszufüllen, auszudrucken und von den beiden Gruppenverantwortlichen zu unterschreiben (**Hinweis:** bei einigen Internetbrowsern funktioniert das Ausfüllen des Formulars direkt am PC nur nach dem Herunterladen der PDF-Datei und mit einer aktuellen Software-Version des Acrobat Readers >> [Download hier](#)).

B. Wagenbau, Fahrzeuge und Umzugsbedingungen

1. Außerhalb des Carnevalsumzuges dürfen keine Personen befördert werden. Die Carnevalsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass seitens des Veranstalters kein Versicherungsschutz besteht. Dieses gilt auch für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge.

Jede Gruppe ist für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge außerhalb des Umzugsweges selbst verantwortlich. Die An- und Abfahrt zu den Umzügen hat auf direktem Weg zu erfolgen. Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

2. Jede Gruppe wird nur an dem für sie zugeteilten Aufstellungsort in den Umzug gelassen. Gruppen, die vor **11.00 Uhr** morgens am Aufstellungsort eintreffen, **werden nicht zum Umzug zugelassen.**

3. Die in der Teilnehmerliste angegebene **Wagennummer**, (welche schon im Vorjahr bei der verbindlichen Anmeldung ausgehändigt wurde) **muss während der Umzüge** (einschließlich An- und Abfahrt) **deutlich sichtbar** am jeweiligen Zugfahrzeug (vorne rechts) **befestigt sein.**

(Falls das Schild Mängel aufweist, kann man sich dieses, gegen einen Betrag den jeder Wagenbauer selber zu zahlen hat, im **Copy Shop Damme, Große Str. 9** erneuern lassen.)

Jeder **Halter bzw. Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet**, sich bei seiner **KFZ-Versicherung zu erkundigen**, ob für das jeweils eingesetzte Kraftfahrzeug ein Versicherungsschutz während der Umzüge sowie der direkten An- und Abfahrten besteht.

Hinweis: „Grünes Kennzeichen“ - landwirtschaftliche Kennzeichen

Für Zugfahrzeuge, die eine landwirtschaftliche Zulassung haben, ist vom Fahrzeughalter eine Nutzungsänderung von der jeweiligen Versicherung für die Umzugstage einzuholen.

4. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Festwagen sind so zu verkleiden, dass niemand davon erfasst und überrollt werden kann. **Festwagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht teilnehmen.**

5. Die Zugfahrzeuge (Trecker) sollten kleinstmöglich sein und 70 PS nicht überschreiten. **Alle Zugfahrzeuge müssen verkleidet oder carnavalistisch geschmückt und für den Anhängerbetrieb zugelassen sein. Die Zulassung hierfür muss aus der Betriebserlaubnis hervorgehen.**

6. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse sein. **Das Mindestalter jedes Fahrzeugführers beträgt 18 Jahre!**

7. Der Fahrzeugführer jedes Carnivalswagens muss sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Auflösung des Umzuges grundsätzlich jederzeit direkt beim Fahrzeug sein, um dieses auf Anordnung der Umzugsleitung rangieren zu können.

8. Bei größeren Wagen muss jeweils eine Person links und rechts vorangehen, um genügend Platz für das Fahren des Wagens durch die Straßen zu schaffen und darauf zu achten, dass keine Kinder vor den Wagen springen, um Bonbons aufzusammeln, und dabei unter das Fahrzeug geraten.

9. Das Sitzen oder Stehen auf Anhängerdeichseln ist aufgrund höchster Unfallgefahr strengstens verboten.

10. Beleidigende und ehrverletzende Themen sowie Wagen, die nichts mit Carnival zu tun haben (z. B. unverkleidete PKW) werden nicht zum Umzug zugelassen.

11. **Werbung** an oder auf den Wagen sowie das Verteilen von Werbeartikeln sind **nicht gestattet**.

11a. Aufkleber der Carnevalsgruppen

Immer häufiger werden Gegenstände an den Umzugstagen in der Innenstadt durch Sticker oder ähnliches beklebt. Die Carnevalls-gesellschaft weist darauf hin, dass das Bekleben von Verkehrszeichen, Straßenlaternen und ähnlichem verboten ist. Die Entfernung der Sticker und auch der Austausch von Schildern verursachen erhebliche Zusatzkosten.

12. Jede Gruppe verpflichtet sich, **Müllbehälter mitzuführen**, die in Anzahl und Größe ausreichen, um den eigenen anfallenden Müll darin zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Gruppen, die ihren Müll und leere Flaschen auf die Straßen werfen, werden vom Umzug ausgeschlossen. Dieses gilt auch für das Entsorgen von Flaschen und Müll bei der Aufstellung und bei der Auflösung.

13. Wagen und Gruppen, deren Ziel es ist, sich zu betrinken bzw. sich mit Schnapsflaschen im Umzug zu präsentieren, sind im Dammer Carnevalsumzug fehl am Platze und werden aus dem Umzug entfernt.

14. Jede Gruppe muss nach Beendigung des Umzuges **ihr Fahrzeug nach Auflösung** in der Donaustraße/Hunteburger Str. **direkt abfahren**, um eine reibungslose Umzugsauflösung zu gewährleisten und ein Stocken des Umzuges zu verhindern.

15. Plastikchips, Papierstreifen und Wurfgeschosse (Äpfel, Eier u. ä.) sind nicht zugelassen. Bonbons müssen aufgrund der drohenden Unfallgefahr der Kinder beim Aufsammeln immer zur Seite geworfen werden.

16. Es können nur Gruppen an den Umzügen teilnehmen, deren Mehrzahl der Teilnehmer aus **Damme oder den direkt an Damme grenzenden Gemeinden** (Holdorf, Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld, Hunteburg, Lemförde) kommt.

17. Die **Lautstärke der Musik** auf den Wagen darf den Schallimmissionspegel von **85db nicht überschreiten**. Musikanlagen müssen entsprechend regelbar sein. **Die Carnevalsgesellschaft von 1614 behält sich vor, diesen**

jederzeit zu überprüfen. Die Generatorengöße für die Musikanlagen ist auf 15 KVA begrenzt und darf in Größe, Gewicht und Umfang nicht die Standardgröße eines 15 KVA-Gerätes überschreiten.

18. Die unterzeichnenden, verantwortlichen Personen (Gruppenverantwortlichen) müssen volljährig sein und in der Gruppe am Umzug teilnehmen.

19. Eine Reservierung von Gruppen-Nummern ist nicht möglich.

20. Jede Gruppe muss einen funktionstüchtigen Feuerlöscher mitführen, der mindestens 6 kg Löschmittel beinhaltet.

21. Das **Betanken der Fahrzeuge** während des Umzuges ist wegen der Brandgefahr **strengstens verboten**. Die Betankung ist in ausreichender Menge vor dem Umzug durchzuführen. Auch das Grillen und offenes Feuer auf dem Wagen sind strengstens untersagt und führen zum sofortigen Ausschluss. Es dürfen keine Benzinkanister auf den Wagen mitgeführt werden.

Im Jahr 2017 starten die Gruppen 208 - 228 Sonntags und die Gruppen 229 - 249 Montags als erste in den Umzug.

Diese Gruppen müssen den Umzugsweg über die Lindenstraße, von der Aral-Tankstelle am Kreisel kommend, bis zum Rathaus anfahren. Dort werden die Gruppen vom Elferrat eingeteilt.

Die Starterlaubnis wird sofort entzogen bei:

- falschem Aufstellungsort oder bei einer Aufstellung vor 11.00 Uhr,
- einem Ausscheren aus dem Umzug,
- mehrfachem Umzugsdurchlauf,
- nicht versichertem Fahrzeug,
- Überschreitung der vorgeschriebenen Gruppengröße von 80 Personen,
- Verlassen des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer nach Eintreffen am Aufstellungsort vor Umzugsbeginn und bei der Auflösung,
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maße, Achslasten und Gesamtgewichte des Fahrzeugs.

Nach dreimaliger Ermahnung durch Mitglieder des Elferrats wird die Starterlaubnis entzogen bei:

- Überschreiten des Schallimmissionspegels über 85 db,
- absichtlichem Entsorgen und Werfen von Flaschen und Müll bei der Aufstellung, während des Umzuges und im Auflösungsbereich,
- Behinderung der Umzugauflösung durch Abstellen des Carnevalswagens im Auflösungsbereich.

Die unterzeichnenden anwesenden Personen verpflichten sich gegenüber der Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614, dafür Sorge zu tragen, dass alle genannten Punkte der Wagenbauerhinweise und Auflagen von ihren Gruppenteilnehmern gelesen und eingehalten werden. Sie sind sich dessen bewusst, dass sie bei Nichteinhaltung und Zuwiderhandlung von der Carnevalsgesellschaft in Regress genommen werden können und für alle aus den Zuwiderhandlungen resultierenden Schäden aufzukommen haben.

An den Samstagen vor den Umzugstagen wird von dem Elferrat bei einem Besuch der Jugendlichen und auch anderer ausgewählter größerer Gruppen geprüft, ob die Zugmaschinen, Anhänger und Stromgeneratoren den Auflagen entsprechen. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird schon an diesem Tag endgültig die Startgenehmigung für die Umzüge entzogen.

C. Hinweise und Auflagen für Wagenbauer

1. Alle Kraftfahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren können, und deren Anhänger, unterliegen den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV).

2. Die Personenbeförderung auf Anhängern ist generell erst einmal untersagt. Für Brauchtumsveranstaltungen gibt es eine Sonderregelung, um derartige Festumzüge überhaupt genehmigungsfähig zu machen.

3. Brauchtum fällt nicht unter Landwirtschaft!

Die Vereinfachungen für Brauchtumsveranstaltungen sind in der **2. Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften** (2.StVr-AusnVO) veröffentlicht.

Die 2. StVr-AusnVO verweist dann auf das **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz und FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000.**

4. Grundsätzlich benötigt jedes Fahrzeug (sowohl Kraftfahrzeug über 6 km/h, als auch Anhänger dahinter) eine eigene Betriebserlaubnis.

5. Jedes Fahrzeug benötigt ein eigenes Kennzeichen. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern reicht das Folgekennzeichen zu dem Fahrzeug.

6. Besondere Gutachten vom TÜV und eine entsprechende Genehmigung vom Landkreis benötigen zusätzlich folgende Fahrzeuge oder Züge:

- Die **Maße oder Gewichte werden deutlichen überschritten**. Überschreitung ist vorhanden bei einer Breite über 2,55 m und einer Länge des Einzelfahrzeuges über 12 m.
In der Breite können 3 m mit Ausnahme-Gutachten befürwortet werden.
Die gesetzliche maximale Höhe ist mit 4 m festgelegt. Ausnahmen von der Höhe sind nicht vorgesehen.
- Bei **Personenbeförderung auf Anhängern** ist grundsätzlich ein TÜV-Gutachten erforderlich. Dabei wird aus Anbaufestigkeit, Aufstieg, Brüstungshöhe, Gewichtsverteilung, ... geachtet.
Genauere Vorgaben enthält das o. g. Merkblatt.

7. Voraussetzung für positive TÜV-Gutachten sind somit Anhänger mit funktionierenden Bremsen und funktionierenden Beleuchtungen (für die An- und Abfahrt). Die Deichseln sollten möglichst unverändert und geprüft sein. **Veränderungen an der Deichsel sind möglich, müssen aber neu geprüft und in die Papiere eingetragen werden.**

Die Zugfahrzeuge müssen für die Anhängerlast geeignet sein. Das bedingt also Zugmaschinen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Anhänger stehen.
Rasenmäher, Gabelstapler, Radlader und ähnliche Arbeitsmaschinen sind in der Regel keine Zugmaschinen (Blick in die Papiere!) und dürfen deshalb keine Anhänger mit Personen im Rahmen der Sondergenehmigungen ziehen.

8. Grundsätzlich eignen sich für Personenbeförderungen in der Regel:

- Klein-/ Oldtimertraktoren mit Kugelkupplung und PKW-Anhänger
- Klein-/ Oldtimertraktoren mit Gummiwagen (Auflaufbremse)
- Großtraktoren mit LKW-Anhänger (Zweileitungsbremse).